



Sitzungsniederschrift

Gremium **Finanzausschuss und Ausschuss für
Wirtschaftsförderung**

Datum **Montag, 06.12.2021**

Beginn **18:30 Uhr**

Ende **21:25 Uhr**

Ort **Aula der Gesamtschule Oelde, Bultstraße 20
59302 Oelde**

Vorsitz

Herr Christoffer Siebert

Teilnehmende

Herr Norbert Austrup
Herr Wolfgang Bovekamp
Herr Benedikt Diekhans
Herr André Drinkuth
Herr Daniel Hagemeier
Herr Peter Hellweg
Frau Beatrix Koch
Herr Benito Kohaus
Frau Barbara Köß
Herr Dirk Leifeld
Herr Sven Lilge
Herr Rolf Pickenäcker
Herr Bernhard Poppenberg
Herr J.-Francisco Rodriguez Ramos
Herr Uli Schwieder
Herr Florian Westerwalbesloh
Herr Ludger Wiesch gen. Borchert
Herr Arno Zurbrüggen

Vertreter von Herrn Reckmann

Vertreter von Herrn Lücke

Verwaltung

Herr Markus Berheide
Herr Volker Combrink
Herr Ulrich Hölken
Herr Michael Jathe
Herr André Leson
Herr Thorsten Merschmann
Herr Jakob Schmid
Frau Nadine Steinberg

Schriftführerin

Frau Nicole Overbeck

Es fehlten entschuldigt

Teilnehmende

Herr Ludger Lücke
Herr Ludger Reckmann

vertreten durch Herrn Poppenberg
vertreten durch Herrn Leifeld

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Öffentliche Sitzung	
1. Einwohnerfragestunde	5
2. Beteiligungsbericht 2020 der Stadt Oelde B 2021/201/4905	5
3. Betriebsabrechnungen 2020 sowie Gebührenkalkulationen 2022	5
3.1. Gebührenkalkulation 2022 für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette, und Gebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette B 2021/600/4995	7
3.2. Gebührenkalkulation 2022 für die Abfallentsorgung und Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung der Stadt Oelde B 2021/600/5061	10
3.3. Gebührenkalkulation 2022 für die Straßenreinigung und Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Oelde B 2021/600/5062	12
3.4. Gebührenkalkulation 2022 für die Stadtentwässerung und Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde B 2021/600/5063	13
3.5. Gebührenkalkulation 2022 für die Gewässerunterhaltungsgebühr und Änderung der Satzung der Stadt Oelde zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW B 2021/600/5064	16
4. Zuschussanträge Dritter im Rahmen der Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2022 B 2021/200/5055	18
5. Kinder- und Jugendförderplan 2022 – 2026 B 2021/510/5032	19
6. 2. Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2022 B 2021/200/4978/2	19

7.	Maßnahmenfreigaben	26
7.1.	Maßnahmenfreigabe für den Beginn der Umbauarbeiten OGS an der Lambertusgrundschule B 2021/012/5043	26
7.2.	Weitere Maßnahmenfreigaben	27
8.	Verschiedenes	27
8.1.	Mitteilungen der Verwaltung	27
8.2.	Anfragen an die Verwaltung	27

Zu Beginn der Sitzung begrüßt Herr Siebert die Mitglieder des Finanzausschusses und Ausschusses für Wirtschaftsförderung, die Mitarbeitenden der Verwaltung sowie Herrn Hahn von der Tageszeitung „Die Glocke“.

Nachfolgend stellt Herr Siebert fest, dass form- und fristgerecht geladen wurde und die Beschlussfähigkeit des Finanzausschusses und Ausschusses für Wirtschaftsförderung gegeben ist.

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

Einwohnerfragen werden nicht gestellt.

2. **Beteiligungsbericht 2020 der Stadt Oelde** B 2021/201/4905

Herr Vorsitzender Siebert verweist auf die Ausführungen in der zugehörigen Sitzungsvorlage.

Beschluss

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig folgende Beschlussfassung:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 117 Abs. 1 S. 3 GO NRW den Beteiligungsbericht 2020.

3. **Betriebsabrechnungen 2020 sowie Gebührenkalkulationen 2022**

Herr Jathe erläutert die Gründe für die von der Verwaltung vorgeschlagenen Gebührensätze sowie die damit verbundenen Gebührenveränderungen. Für den Bereich der Abfallgebühren betont Herr Jathe, dass die Gebührensteigerungen unter anderem auf die verbrauchten und damit nicht mehr in der Kalkulation berücksichtigungsfähigen Überschüsse aus Vorjahren zurückzuführen seien.

Frau Overbeck nennt weitere Gründe für die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen der Gebührensätze. Es ergäben sich in den Bereichen Abfallentsorgung, Stadtentwässerung, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, Gewässerunterhaltung, Straßenreinigung sowie für

den Friedhof Lette Verwaltungsvorschläge für Gebührenveränderungen auf Grundlage der jeweiligen Kalkulationen.

Für den Bereich der Abfallentsorgung ergäbe sich beispielsweise durch die Erhöhung der Umlage Sockelbetrag, welche von den Kommunen an die AWG zu entrichten sei, eine Kostensteigerung. Anders als im letzten Jahr sei in diesem Jahr eine Unterdeckung in Höhe von 3.000 EUR berücksichtigt worden. Aus diesen Gründen werde von Seiten der Verwaltung eine Gebührenerhöhung für die Restabfallbehälter auf die jeweils kostendeckenden Gebührensätze vorgeschlagen.

Im Bereich der Stadtentwässerung sei durch die Berücksichtigung einer Überdeckung aus den Vorjahren dagegen eine Gebührensenkung möglich.

Hinweis zur Niederschrift: Die Kalkulationen 2022 sowie die Betriebsabrechnungen 2020 inklusive detaillierter Erläuterungen können der Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt (Gebührenheft) entnommen werden.

Frau Steinberg trägt ergänzende Informationen zum Friedhof Lette vor. So wurde laut Frau Steinberg bei der Kalkulation der Grabnutzungsgebühr auf eine Abschreibung der Grabkammern verzichtet, da eine ewige Nutzbarkeit unterstellt wird. Außerdem sei die Belastung für den kommunalen Haushalt aufgrund nicht genau abschätzbarer Fallzahlen schwierig zu planen.

Die Summe der Unterdeckungen im Bereich des Friedhofes belaufe sich auf insgesamt auf fast 327.000 EUR. Die Begründung hierfür sei, dass durch zwei Ratsbeschlüsse aus den Jahren 2013 und 2019 die Anhebung der Gebühren auf kostendeckende Gebührensätze abgelehnt worden sei.

Herr Bovekamp möchte wissen, inwiefern die Kosten des evangelischen, katholischen und städtischen Friedhofes miteinander zu vergleichen seien, bzw. ob es diesbezüglich große Schwankungen gäbe.

Herr Jathe verdeutlicht, dass eine Vergleichbarkeit diesbezüglich nicht gegeben sei, da aufgrund unterschiedlicher (örtlicher) Gegebenheiten auf den einzelnen Friedhöfen andere Grundsätze für die Träger und damit die Gebührenermittlung zum Tragen kämen.

In der Vergangenheit seien zudem beispielsweise die Gebühren für den evangelischen Friedhof angehoben worden.

3.1. Gebührenkalkulation 2022 für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette, und Gebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette
B 2021/600/4995

Herr Vorsitzender Siebert verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage.

Beschluss

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung nimmt die Vorlage zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig folgenden Satzungsbeschluss:

**Gebührensatzung
für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde,
Ortsteil Lette, vom ...**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916),

und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029),

sowie des § 29 der Friedhofssatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde vom 17.12.2019, zuletzt geändert am ...

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner, Fälligkeit der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für andere Leistungen der Stadt und der Verwaltung auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Sie sind unmittelbar nach Inanspruchnahme der einzelnen Leistungen der Stadt aus der Friedhofssatzung fällig und bei der Stadt einzuzahlen.

- (3) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden oder auf dessen Veranlassung die Stadt oder ihre Verwaltung tätig wird.

Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 2

Überlassung von Reihengrabstätten

Die Gebühr für die Überlassung beträgt bei einer Reihengrabstätte

- | | |
|---|---------------|
| a) für die Überlassung einer Grabkammergrabstätte
NZ 20 Jahre | 1.011,00 Euro |
| b) für die Überlassung einer Urnengrabstätte
NZ 20 Jahre | 652,00 Euro |
| c) für ein Urnenrasengrabfeld
NZ 20 Jahre | 477,00 Euro |
| d) für eine Beisetzung in der Urnengemeinschaftsgrabanlage
NZ 20 Jahre
zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. | 477,00 Euro |

§ 3

Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Es werden erhoben bei einer Wahlgrabstätte

- | | |
|---|---------------|
| a) für Erdbestattung für den Erwerb des Nutzungsrechts
pro Grabstätte, NZ 30 Jahre | 1.200,00 Euro |
| b) für Grabkammerbestattung für den Erwerb des Nutzungsrechts
pro Grabstelle, NZ 20 Jahre | 1.011,00 Euro |
| c) für Urnenbestattung für den Erwerb des Nutzungsrechts
pro Grabstelle, NZ 20 Jahre | 652,00 Euro |
| d) für ein Urnenrasengrabfeld für den Erwerb des Nutzungsrechts
pro Grabstelle, NZ 20 Jahre. | 477,00 Euro |

§ 4

Sonstige Gebühren

a) Gebühr für die Beisetzung einer Urne in die Grabkammer NZ 20 Jahre	1.011,00 Euro
b) Gebühr für die Verstreuung im Aschenstreu Feld/Begräbniswald zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer	477,00 Euro
c) Gebühr für ein anonymes Rasenaschengrabfeld NZ 20 Jahre	477,00 Euro

§ 5

Unterhaltungsgebühren

- (1) Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes sind von den Antragsberechtigten bzw. Inhabern von Wahl- bzw. Reihengrabstätten jährliche Unterhaltungsgebühren in Höhe von 34,90 Euro pro Grabstätte zu entrichten. Diese Gebühr ist jeweils am 01. Juli eines Jahres fällig.
- (2) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten kann die Unterhaltungsgebühr abgelöst werden. Zur Errechnung des Ablösebetrages wird die Gebühr nach Absatz 1 mit der Anzahl der abzulösenden Jahre multipliziert.

§ 6

Sonstige Gebühren

Es wird eine Grabmalgenehmigungsgebühr erhoben. Diese Gebühr wird nach tatsächlich angefallenem Arbeitsaufwand abgerechnet. Ihre Höhe bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oelde vom 13.04.2011, zuletzt geändert am 07.06.2018 i.V.m. der Anlage zur vorgenannten Satzung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08.12.1995, zuletzt geändert am 17.12.2019, außer Kraft.

3.2. Gebührenkalkulation 2022 für die Abfallentsorgung und Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung der Stadt Oelde B 2021/600/5061

Herr Siebert verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage.

Beschluss

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig folgenden Satzungsbeschluss:

20. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom _____

Aufgrund

1. der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 f.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916),
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029),
3. des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Oelde vom 06.05.2020 in der Fassung der 2. Änderung vom 29.06.2021

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 20.12.2021 die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Gebührensätze

Gebührensatz

§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung durch Entleerung der Behälter für Restabfälle sowie kompostierbare Abfälle beträgt:

- bei Bereitstellung eines 80 l - Behälters für Restabfall
jährlich 171,94 Euro oder monatlich 14,32 Euro

- bei Bereitstellung eines 120 l - Behälters für Restabfall
jährlich 257,91 Euro oder monatlich 21,49 Euro

- bei Bereitstellung eines 240 l - Behälters für Restabfall
jährlich 515,83 Euro oder monatlich 42,98 Euro

- bei Bereitstellung eines 1.100 l - Behälters für Restabfall
bei wöchentlicher Entleerung
jährlich 4.566,90 Euro oder monatlich 380,57 Euro

- bei Bereitstellung eines 1.100 l - Behälters für Restabfall
bei 14-tägiger Entleerung
jährlich 2.283,45 Euro oder monatlich 190,28 Euro.

Die Gebühr je Liter Restabfall bei den 80 l – 240 l – Behältern beträgt 2,14 Euro.

§ 5 Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung

Werden die 1.100 l – Restabfallbehälter vom Gebührenpflichtigen in der Stadt Oelde käuflich erworben, so ermäßigt sich die Gebühr

- bei wöchentlicher Entleerung auf:
jährlich 4.542,07 Euro oder monatlich 378,50 Euro

- bei 14-tägiger Entleerung auf:

jährlich 2.182,75 Euro oder monatlich 181,89 Euro.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

3.3. Gebührenkalkulation 2022 für die Straßenreinigung und Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Oelde B 2021/600/5062

Herr Siebert verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage.

Beschluss

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung nimmt die Vorlage zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig folgenden Satzungsbeschluss:

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Oelde vom _____

Aufgrund

1. der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916)
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),
- 3. der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868),**

4. der §§ 23, 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV NRW S. 218 b)

hat der Rat der Stadt Oelde die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 20.12.2021 wie folgt geändert:

Artikel I

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 6 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn – mit Ausnahme des "Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße" – beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 – 5)

jährlich 2,02 €,

bei einer zweimaligen wöchentlichen Reinigung der Mischfläche des "Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße" beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 -5)

jährlich 7,77 €.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

3.4. Gebührenkalkulation 2022 für die Stadtentwässerung und Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde
B 2021/600/5063

Herr Siebert verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage.

Beschluss

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig folgenden Satzungsbeschluss:

14. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde vom _____

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916),
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029),
3. der §§ 65 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1995 (GV NRW. 1995, S. 926), in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV NRW S. 560, 718)

hat der Rat der Stadt Oelde die Beitrags- und Gebührensatzung in seiner Sitzung am 20.12.2021 wie folgt beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die jährliche Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 1,89 Euro.

§ 5 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan (wenn vorhanden) über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen

Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden.

§ 5 Abs. 2 Sätze 8 und 9 entfallen. Die anschließenden Sätze verschieben sich entsprechend.

§ 5 Abs. 3 S. 3 erhält folgende Fassung:

Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Hinsichtlich der Versiegelung von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden folgende Flächenarten unterschieden:

- a) vollbefestigte Flächen, z. B. Dachflächen mit Ausnahme begrünter Dächer, Asphalt, Beton, Pflaster, Betonsteinplatten, Fliesen, Metall, Balkone,
- b) teilbefestigte Flächen, z. B. Rasengittersteine, Sickerpflaster (Ökopflaster), Fugenpflaster (Fugen ≥ 2 cm), Kies, Splitt-, Schotterflächen, Schotterrasen,
- c) begrünte Dachflächen mit einer Substratstärke von min. 6 cm,
- d) unbefestigte Flächen, z. B. Rasenflächen, Beetflächen.

Die vollbefestigten und abflusswirksamen Flächen leiten das Regenwasser unmittelbar und mit den entsprechenden Niederschlagsmengen in die Kanalisation ab. Bei den teilbefestigten und abflusswirksamen Flächen ist davon auszugehen, dass das Regenwasser nicht vollständig der Kanalisation zugeleitet wird, sondern eine Teilversickerung in den Untergrund stattfindet. Unbefestigte Flächen versickern das Regenwasser vollständig.

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die jährliche Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/ oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 0,48 Euro.

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Teilbefestigte abflusswirksame Flächen werden bei der Gebührenermittlung und -erhebung zu 80 % berücksichtigt. Begrünte Dachflächen werden zu 30 % berücksichtigt. Für unbefestigte Flächen werden keine Gebühren erhoben.

§ 11 Abs. 2 a) und c) erhalten folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt:

- | | |
|--|------------|
| a) je m ³ abgefahrene Menge Klärschlamm | 36,48 Euro |
| c) je m Schlauchlänge, die über eine Länge von 20 m hinaus für die Entsorgung der Kläranlage benötigt werden | 2,24 Euro |

§ 12 Abs. 2 a) und c) erhalten folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt:

- | | |
|---|------------|
| a) je m ³ abgefahrene Menge Abwasser | 76,59 Euro |
| c) je m Schlauchlänge, die über eine Länge von 20 m hinaus für die Entsorgung der Grube benötigt werden | 2,24 Euro |

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

**3.5. Gebührenkalkulation 2022 für die Gewässerunterhaltungsgebühr und Änderung der Satzung der Stadt Oelde zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW
B 2021/600/5064**

Herr Siebert verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage.

Beschluss

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig, mit einer Enthaltung, folgenden Satzungsbeschluss:

2. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Oelde zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916),
2. des §§ 39 – 42 Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901),
3. der §§ 62 - 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV NRW S. 560, 718),
4. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2099)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unbefestigten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Befestigte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Befestigte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie Flächen, die durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien abgedeckt sind, oder von denen eine Wirkung vergleichbar einer befestigten Fläche ausgehen kann.

§ 4 Abs. 3 S. 1 erhält folgende Fassung:

Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unbefestigten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen.

§ 4 Abs. 4 S. 2 erhält folgende Fassung

Hierzu ist von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Gemeinde ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größen der befestigten Flächen und der übrigen (= unbefestigten) Flächen vorzulegen (Mitwirkungspflicht).

In § 4 Abs. 4 werden die letzten beiden Sätze gestrichen.

§ 4 Abs. 5 S. 1 erhält folgende Fassung:

Ändert sich die befestigte oder die übrige, nicht befestigte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Gemeinde anzuzeigen.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichem Einzugsgebiet der auf dem Gebiet der Stadt Oelde vorhandenen sonstigen Gewässer liegen und bei welchen der Wasser- und Bodenverband Oelde die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt

für befestigte Flächen von Grundstücken pro a/Jahr:	1,5226140 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro a/Jahr:	0,0162725 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

4. Zuschussanträge Dritter im Rahmen der Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2022
B 2021/200/5055

Herr Vorsitzender Siebert verweist auf die Sitzungsvorlage.

Insgesamt liegen sechs Einzelanträge vor. Diese wurden als Anlage der entsprechenden Vorlage beigefügt.

Herr Rodriguez betont, dass es ihm missfällt, wenn eigene Regeln in Bezug auf die Antragstellung nicht eingehalten werden. So dürften bei verfristet eingegangenen Anträgen nicht bereits Mittel veranschlagt werden.

Frau Steinberg betont, dieser Umstand sei durchaus bekannt, allerdings werde die Veranschlagung mit einem entsprechenden (Vorläufigkeits-) Vermerk gekennzeichnet, der darauf hinweise, dass ein entsprechender politischer Beschluss Voraussetzung sei.

Beschluss

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

Abweichend von den Zuschussrichtlinien der Stadt Oelde werden – auch soweit die Förderanträge verfristet eingegangen sind – die Zuschüsse hinsichtlich der vorliegenden Anträge als Höchstbetragszuschüsse in Höhe der beantragten Summen bewilligt. Die politischen Gremien gewähren insoweit eine Einzelfallausnahme von den Zuschussregelungen.

Die Vereine werden gebeten, die Anträge künftig innerhalb der vorgesehenen Frist zu stellen.

5. Kinder- und Jugendförderplan 2022 – 2026 B 2021/510/5032

Herr Siebert verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage.

Beschluss

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat einstimmig folgende Beschlussfassung:

Der Kinder- und Jugendförderplan und die Förderrichtlinien für freie Träger und ehrenamtlich Tätige für die Jahre 2022 – 2026 werden beschlossen.

6. 2. Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2022 B 2021/200/4978/2

Herr Siebert verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage.

Hinweis zur Niederschrift: Die Änderungsliste mitsamt den Ergebnissen über die Abstimmungen ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Im Folgenden finden sich einzelne Planungsstellen mit ihren Beschlüssen bzw. Anmerkungen, zu denen sich Wortmeldungen bzw. Änderungen innerhalb der Sitzung ergeben haben.
Die Gesamtliste über die gefassten Beschlüsse kann dem Anhang dieser Niederschrift entnommen werden (Änderungsliste).

Nachrichtlich: Aufgrund der Veröffentlichung des Landes NRW vom 08.12.2021 über die Regionalisierung der November-Steuerschätzung für das Land Nordrhein-Westfalen ergeben sich positive Auswirkungen auf den Haushalt 2022. So ergeben sich u. a. gestiegene Ertragserwartungen für die Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer, welche wiederum die Höhe des Corona-Schadens beeinflussen, was eine Anpassung der Bilanzierungshilfe 2022 zur Folge hat. Die zu vereinnahmenden Mehrerträge in 2022 werden aufgrund der buchhalterischen Isolation des Corona-Schadens vollständig neutralisiert. So ergeben sich ebenfalls Auswirkungen auf die Kreditermächtigung sowie Zins- und Tilgungslasten der kommenden Jahre.

Kreisumlagesatz 2022:

Nach Rücksprache mit dem Kreis Warendorf bestätigte sich eine mögliche Reduzierung des Umlagesatzes um weitere 0,2% auf 30,0% nicht, was zur Folge hat, dass mit einer in den Vorberatungen beschlossenen Zahllast i. H. v. 15.917.533 EUR für 2022 ff. für die Stadt Oelde gerechnet werden muss.

Über diese Entwicklungen wurden die Fraktionsvorsitzenden durch Frau Steinberg am 13.12.2021 informiert.

Betroffene Planungsstellen:

Planungsstelle	Bezeichnung	Veränderung	Bemerkung
16.01.01.4021001	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	+540.000 EUR	Ergebnisplan 2022-2025
16.01.01.4022001	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	+43.000 EUR	Ergebnisplan 2022-2025
16.01.01.4911001	Außerordentliche Erträge (Bilanzierungshilfe)	-588.000 EUR	Ergebnisplan 2022
16.01.01.5517001	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	+536 EUR	Ergebnisplan 2022-2025
16.01.01/1988.6927001	Einzahlungen aus Krediten von Kreditinstituten	+535.130 EUR	Finanzplan 2022-2025

Ergebnisplan 2022

01.02.01.5433010 Öffentlichkeitsarbeit, hier: Bürgerfonds 2023, Antrag der SPD-Fraktion auf Erhöhung des Ansatzes

Herr Bovekamp macht deutlich, dass die Bezeichnung „Bürgerfonds“ aus seiner Sicht unglücklich sei. Insbesondere stelle sich für ihn die Frage, was genau mit diesem Vorhaben gemeint sei.

Herr Rodriguez betont, dass es sich um eine Idee handle, weshalb es sich vorerst um Planungskosten handle und erst in 2023 eine größere Ausgestaltung erfolgen solle. Das Ziel dieses Vorhabens sei es, für mehr Bürgerbeteiligung zu sorgen, so Herr Rodriguez.

Herr Jathe schlägt vor, 2023 den Ansatz nochmal neu zu diskutieren.

Beschluss

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde mehrheitlich mit 11 Ja- Stimmen, 7 Nein-Stimmen und einer Enthaltung die Erhöhung des Ansatzes.

01.10.01.5215001 Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, hier: Antrag der CDU-Fraktion auf Reduzierung des Ansatzes um 100.000 EUR pro Jahr

Die SPD-Fraktion schließt sich dem Antrag der CDU-Fraktion an. Die Reduzierung des Ansatzes um 100.000 EUR pro Jahr wird für den gesamten Finanzplanungszeitraum vorgeschlagen.

Beschluss

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig die Reduzierung des Ansatzes um 100.000 EUR pro Jahr über den gesamten Finanzplanungszeitraum.

01.10.01.5215001 Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, hier: Antrag der SPD-Fraktion auf Reduzierung des Ansatzes um 127.000 EUR

Aufgrund des vorangegangenen (einstimmigen) Beschlusses entfällt die Abstimmung über den Antrag der SPD zur Reduzierung des Ansatzes um 127.000 EUR.

03.01.01.5318010 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche, hier: Antrag der CDU-Fraktion „Einführung Vereinsgutschein "Vereine für Kleine““

Herr Drinkuth schlägt vor, den Ansatz von 10.000 EUR auf 15.000 EUR pro Jahr (2022-2025) zu erhöhen.

Beschluss

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig die Erhöhung des Ansatzes (von 0 EUR) auf 15.000 EUR pro Jahr (2022-2025). Außerdem soll eine genauere Planung der Umsetzung im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport erfolgen.

04.01.03.5318010 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche, hier: Antrag der SPD-Fraktion Zuschuss für Oelder Kulturschaffende

Die SPD-Fraktion zieht den Antrag in diesem Gremium zurück und möchte im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport einen Antrag stellen.

05.04.03.5291001 Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen, hier: Antrag der SPD-Fraktion auf Schaffung einer (0,5) Stelle im Gebiet Integration

Beschluss

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung empfiehlt mehrheitlich dem Rat der Stadt Oelde die o. g. Stellenschaffung. Außerdem soll entsprechend eine halbe Stelle im Stellenplan aufgenommen werden (Ergebnisplan 2022-2025). Eine Entscheidung, ob dieses Vorhaben mit Hilfe eines externen Dienstleisters oder mit eigenem Personal umgesetzt werden soll, soll unterjährig getroffen werden.

05.04.03.5291001 Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen, hier: Antrag der FWG-Fraktion auf „Errichtung einer halben Stelle für den Bereich “Arbeitsmigration““

Über den ursprünglichen gestellten Antrag der FWG-Fraktion wurde aufgrund des vorangegangenen Beschlusses nicht abgestimmt

09.01.01.5012001 Personalaufwendungen hier: Mitarbeiterkapazität Klimaschutzmanagement, Antrag Bündnis 90/Grüne

Beschluss

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat mehrheitlich die Erhöhung auf 0,75 VZÄ. Gleichzeitig solle eine entsprechende Änderung im Stellenplan erfolgen (Ergebnisplan 2022-2025).

09.01.01.5291001 Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen hier: Schaffung öffentlicher Parkplätze im Zentrum von Stromberg, Antrag der CDU-Fraktion auf Erhöhung des Ansatzes um 5.000 EUR

Hinweis: konkret soll es sich um Parkplätze im Bereich Hagengarten handeln.

12.03.01.5291001 Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen hier: Entwicklung eines innovativen ÖPNV-Konzeptes für Oelde, Antrag Bündnis 90/Grüne

Die CDU-Fraktion zieht den Antrag zur Planungsstelle 12.03.01.5317001 zurück und schließt sich nach Verständigung mit Bündnis 90/Grüne deren Antrag zu dieser Planungsstelle an.

Beschluss

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig die Entwicklung des Konzeptes. Gleichzeitig soll ein Sperrvermerk gesetzt werden, sodass die Freigabe der Mittel durch den Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität und Verkehr erfolgt.

12.03.01.5317001 Aufwendungen für Zuschüsse an private Unternehmen, hier: Antrag der CDU-Fraktion auf „Kostenlose Nutzung des städtischen ÖPNV für Oelder FahrschülerInnen aus den Ortsteilen“

Dieser Antrag wurde von der CDU-Fraktion zurückgezogen, da dieser in den Antrag von Bündnis 90/Grüne integriert wurde (siehe Erläuterungen zur Planungsstelle 12.03.01.5291001).

14.01.01.5318010 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche, hier: Umwelt- und Klimaschutzpreis, Antrag der CDU-Fraktion auf „Fortführung Umwelt- und Klimaschutzpreis in den nächsten Jahren“

Beschluss

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig den Ansatz (von 0 EUR) auf 2.500 EUR zu erhöhen. Gleichzeitig soll ein Sperrvermerk gesetzt werden, sodass die Freigabe der Mittel durch den Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität und Verkehr erfolgt.

14.01.01.5318010 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche, hier: Antrag der FWG-Fraktion auf „Aufstellung eines Förderprogramms für Retentionszisternen“

Beschluss

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde mit 18 Ja-Stimmen und einer Enthaltung den Ansatz (von 0 EUR) auf 10.000 EUR zu erhöhen. Gleichzeitig soll ein Sperrvermerk gesetzt werden, sodass die Freigabe der Mittel durch den Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität und Verkehr erfolgt.

Finanzplan 2022

01.08.01/0187.7831001 Anschaffung neuer Tische für den Ratssaal, hier: Antrag Bündnis 90/Grüne auf Verschiebung der Maßnahme nach 2024

Der Antrag wurde zurückgezogen.

01.08.01/0188.7831001 Neubestuhlung des Ratssaales, hier: Antrag Bündnis 90/Grüne auf Verschiebung der Maßnahme nach 2024

Der Antrag wurde zurückgezogen.

09.01.02/5099.7852001 Erschließung eines neuen Baugebietes in Oelde (Kernstadt), hier: Antrag der CDU-Fraktion auf Verzicht der Broschüre

Beschluss

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde mehrheitlich die Reduzierung des Ansatzes auf 5.000 EUR. Die Broschüre soll nun in pdf Form erstellt werden (ohne Druck).

11.01.02/7054.7853001 Klimafolgenanpassungsprojekte, hier: Antrag der SPD-Fraktion auf „Erstellung einer Geländekarte von Oelde“

Herr Leson merkt an, dass die Erstellung einer solchen Karte sehr aufwendig sei. Daher schlägt er vor, nur eine partielle Analyse der Fließwege vornehmen zu lassen. Laut Herrn Leson würden Schächte durch das beauftragte Planungsbüro analysiert. Auf Grundlage dessen könne dann einzeln geprüft werden und eine Fließweganalyse erstellt werden. Es sei noch nicht ganz klar, wie viele Überstauschächte vorhanden seien, so Herr Leson.

Beschluss

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde mehrheitlich die Erhöhung des Ansatzes (von 0 EUR) auf 50.000 EUR.

12.01.01/4042.7831001 LED-Straßenbeleuchtung, hier: Antrag der SPD-Fraktion auf Erhöhung des Ansatzes um 50.00 EUR (auf 100.000 EUR)

Die CDU-Fraktion sowie die FDP-Fraktion verständigen sich mit der SPD-Fraktion darauf, die Aspekte aus den Einzelanträgen dieser beiden Parteien zu dieser Planungsstelle im Antrag der SPD zu berücksichtigen und die eigenen (Einzel-) Anträge zurückzuziehen.

Beschluss

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig die Erhöhung des Ansatzes.

12.01.01/4042.7831001 LED-Straßenbeleuchtung, hier: Antrag der CDU-Fraktion

Der Antrag wurde aufgrund des vorherigen Beschlusses (s.o.) zurückgezogen.

12.01.01/4042.7831001 LED-Straßenbeleuchtung, hier: Antrag der FDP-Fraktion

Der Antrag wurde aufgrund des vorherigen Beschlusses (s.o.) zurückgezogen.

12.01.01/4022.7852001 Ergänzung/Erweiterung Radwegenetz in Oelde, hier: Antrag Bündnis 90/Grüne auf Ansatzserhöhung

Herr Leson betont, dass laut des beauftragten Gutachters 18 kurzfristige Maßnahmen umgesetzt werden könnten. Allerdings sei die Umsetzung in der Kürze der Zeit nicht vollumfänglich möglich.

Herr Jathe führt aus, dass wenn die Notwendigkeit gegeben sei, über über- bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellungen entschieden werden könne.

Frau Köß schlägt vor, den Antrag von Bündnis 90/Grüne zu modifizieren und statt einer Ansatzserhöhung um 245.000 EUR eine Erhöhung um 100.000 EUR zu beantragen.

Beschluss

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung lehnt den Antrag mit 5 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und einer Enthaltung ab.

12.01.01/4032.7852001 Erstellung Minikreisverkehr Zum Sundern/Berliner Ring K 11 und Anpassung Radweg, hier: Antrag der SPD-Fraktion auf Erhöhung des Ansatzes

Die Mittel werden im Wege der Ermächtigungsübertragung aus 2021 nach 2022 übertragen.

12.01.01/4047.7852001 Anbindung Baugebiet Weitkamp Bergelerweg/Kreisverkehrsplatz Wiedenbrücker Straße, hier: Antrag Bündnis 90/Grüne auf Verschiebung der Maßnahme nach 2024

Herr Bovekamp sowie Herr Drinkuth merken an, dass aufgrund dieses Antrages eine Verunsicherung der Bürger*innen erfolge. So seien eine Vielzahl mehr Bewerbungen als Grundstücke für das Baugebiet „Weitkamp II“ vorhanden.

Herr Zurbrüggen betont, dass wenn sozialer Wohnungsbau gefördert werden solle, auch Baugebiete gefördert werden müssten.

Herr Leson und Herr Combrink führen diesbezüglich weiter über die Bewerbungslage für das Baugebiet aus.

Herr Combrink betont dabei das große Interesse von Seiten der Bürger*innen für den Bau von Einfamilienhäusern, sowie für den Bau von sozialem Wohnungsbau und Mehrfamilienhäuser.

Frau Köß erklärt, dass dieser Antrag, sowie der Antrag zur Verschiebung der Maßnahme 12.01.01/5099.7852001, zurückgezogen wird.

12.01.01/5099.7852001 Erschließung eines neuen Baugebietes in Oelde (Kernstadt), hier: Antrag Bündnis 90/Grüne auf Verschiebung der Maßnahme nach 2024

Dieser Antrag wurde zurückgezogen. Zu den Ausführungen siehe oben.

12.01.01/xxxx.7852001 Erweiterung Pendlerparkplatz, hier: Antrag der CDU-Fraktion auf „Erweiterung des Pendlerparkplatzes am Oelder Bahnhof für PKW“

Dieser Antrag wurde zurückgezogen.

Ergebnisplan 2023

01.02.01.5433010 Öffentlichkeitsarbeit hier: Bürgerfonds 2023, Antrag der SPD-Fraktion auf Erhöhung des Ansatzes

Beschluss

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig die Erhöhung des Ansatzes. Gleichzeitig soll ein Sperrvermerk ergehen und die Mittelfreigabe ab 2023 durch den Rat der Stadt Oelde im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2023 erfolgen, es sei denn, es gibt bereits ein konkretes, vom Fachausschuss beschlossenes Umsetzungskonzept im Jahr 2022.

Da sich die Anträge/Änderungen auch auf die Finanz-/ Ergebnispläne der nächsten Jahre im Planungszeitraum (2022-2025) auswirken können, wird auf die Änderungsliste hingewiesen (siehe Anhang).

Beschluss

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde, die Haushaltssatzung 2022 – unter Berücksichtigung der in der Sitzung mehrheitsfähigen Änderungen zum eingebrachten Entwurf – zu beschließen.

7. Maßnahmenfreigaben

7.1. Maßnahmenfreigabe für den Beginn der Umbauarbeiten OGS an der Lambertusgrundschule B 2021/012/5043

Herr Siebert verweist auf die Sitzungsvorlage.

Beschluss

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung erteilt einstimmig die Maßnahmenfreigabe für die Umbauarbeiten des OGS-Bereiches an der Lambertus-Schule.

7.2. Weitere Maßnahmenfreigaben

-entfällt-

8. Verschiedenes

8.1. Mitteilungen der Verwaltung

-entfällt-

8.2. Anfragen an die Verwaltung

-entfällt-

gez. Christoffer Siebert
Vorsitzender

gez. Nicole Overbeck
Schriftführerin